

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200) 52900

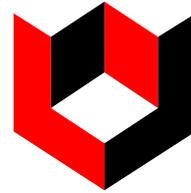
Rheinland-Pfalz:
Assoziiert im TZK
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter.

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:
Behringstraße 45
D - 01159 Dresden
Tel.: (0351) 2674800

www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 02 | 2008

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

September 2008

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Gebührenrecht: Grundgebühren und kein Ende! Urteil OVG-LSA vom 8. April 2008
- Aus dem Haftungsrecht: Haftung einer Gemeinde trotz Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht? Der Beschluss des BGH vom 30. April 2008
- Aus dem Vergaberecht: Wann müssen Skontoabzüge berücksichtigt werden? Das Urteil des BGH vom 11. März 2008
- Aus dem Vergaberecht: Eingangsvermerk auf Angebote! Ein Stolperstein nach dem Beschluss des OLG Naumburg vom 31. März 2008

Aus dem Gebührenrecht: Grundgebühren und kein Ende! Urteil OVG-LSA vom 8. April 2008

1. Einleitung

Im Bereich der Grundgebühren wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG-LSA) in der Vergangenheit bereits viel Klarheit geschaffen. So hat es beispielsweise in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2006 (4 L 72/06) die Feststellung getroffen, dass es weder willkürlich ist noch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn die Grundgebühr bei Wohngrundstücken nach einem personenbezogenen Maßstab und bei nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken nach der Nenngröße des verbauten Wasserzählers bemessen wird.

Ferner hat es in seinem Urteil vom 6. März 2007 (4 L 321/06) grundsätzlich die Zahl der auf einem Grundstück lebenden Personen als Maßstab für die Grundgebühr anerkannt. Dort wurde sogar eine Satzungsregelung gebilligt, die diesbezüglich auf die tatsächlichen Verhältnisse vor dem eigentlichen Erhebungszeitraum abstellt, da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Anzahl der zu einem bestimmten Stichtag gemeldeten Personen der Anzahl der gemeldeten Personen im Erhebungszeitraum entspricht. Diese Annahme wurde als nicht so fern liegend betrachtet, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verletzt ist.

Dass es gleichwohl noch zu einschneidenden Problemen kommen kann, zeigt die neuerliche Entscheidung vom 8. April 2008.

2. Das Urteil des OVG-LSA vom 8. April 2008 (4 L 181/07)

In dem zugrunde liegenden Fall wurde der Personenmaßstab für die Grundgebühr gewählt. Für unbebaute Wohngrundstücke war eine pauschale Grundgebühr vorgesehen, die im Ergebnis der Grundgebühr für einen Einwohner entsprach. Diese Grundgebührenregelung wurde durch das OVG-LSA beanstandet.

Festzuhalten ist zunächst, dass auch Wohn- und Gewerbegrundstücke, welche unbewohnt bzw. ungenutzt sind, einer Grundgebührenpflicht unterliegen. Wie bereits im Urteil vom 6. März 2007 (4 L 321/06) ausgeführt, ist der Benutzungstatbestand einer Grundgebühr dann erfüllt, wenn von dem Abgabepflichtigen ein betriebsbereiter Anschluss an das Leitungsnetz unterhalten wird.

Da sich die Grundgebühr als eine Form der Benutzungsgebühr darstellt, die für die Inanspruchnahme der Liefer- und Leistungsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird, hat sich der Maßstab nach Auffassung des OVG auch hieran zu orientieren. Mit der Grundgebühr werden nämlich die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden Kosten ganz oder teilweise abgegolten, so dass sie nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen ist, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung zu orientieren hat.

Diese Grundlagen sollen auch auf unbewohnte Wohngrundstücke und ungenutzte Gewerbegrundstücke anzuwenden sein. Daher ist für das OVG-LSA kein sachlicher Grund erkennbar, warum bei dieser Art von Grundstücken ohne weitere Unterscheidung von einer Grundgebühr für eine Person ausgegangen wird.

Auch der Hinweis des Aufgabenträgers, dass der Anteil der unbewohnten und ungenutzten Grundstücke im Verbandsgebiet unter der vom Bundesverwaltungsgericht festgelegten Typisierungsgrenze von 10 % liegt, konnte nicht greifen. Denn gerade durch die gesonderte Grundgebührensatzregelung für unbewohnte bzw. ungenutzte Grundstücke kann der Typisierungsgrundsatz nicht greifen. Im vorliegenden Fall hat die Unwirksamkeit des Grundgebührenmaßstabes auch zur Nichtigkeit der gesamten Grund- und Leistungsgebühren geführt.

3. Fazit

Die Entscheidung des OVG-LSA verdeutlicht, dass auch bei grundsätzlich zulässigen Grundgebührenmaßstäben in der konkreten Ausgestaltung leicht Fehler gemacht werden können. Bei der Ausformung des Grundgebührenmaßstabes ist daher besonderes Augenmerk auf die Erfassung aller möglichen Veranlagungsfälle sowie die gleichmäßige Veranlagung aller Gebührenpflichtigen besonderes Augenmerk zu legen.

Keinesfalls darf die Ausgestaltung des Grundgebührenmaßstabes dazu führen, dass ohne sachliche Erwägungen gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden. Daher ist stets die Frage zu stellen, ob und aus welchen sachlichen Gründen eine Differenzierung im Grundgebührenmaßstab angezeigt ist oder nicht. Wird eine Differenzierung vorgenommen, hilft auch kein Typisierungsgrundsatz, weil dieser gerade in solchen Fällen keine Anwendung finden kann.

Vermissen lässt die Entscheidung auch eine eindeutige Aussage, wie das Problem im konkreten Fall gelöst werden kann. Sollte es in dem Sinne zu verstehen sein, dass möglicherweise auf eine durchschnittliche Anzahl von Personen abzustellen ist, stellt dies für sich genommen einen Widerspruch zur Veranlagung von bewohnten Wohngrundstücken dar. Damit führt die Entscheidung eher zu einer Verunsicherung als zu einer weiteren Klärung dieser Rechtsmaterie.

Aus dem Haftungsrecht: Haftung einer Gemeinde trotz Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht? Der Beschluss des BGH vom 30. April 2008

1. Einleitung

Mit einem ungewöhnlichen Haftungsfall hatte sich in diesem Jahr der Bundesgerichtshof (BGH) zu befassen. In seinem Beschluss vom 30. April 2008 galt es die Frage zu klären, inwieweit eine Gemeinde aus § 2 Haftpflichtgesetz in Anspruch genommen werden kann, wenn sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine Eigengesellschaft übertragen und damit praktisch privatisiert hat, obwohl das betreffende Landeswassergesetz eine solche Privatisierung nicht vorsieht.

§ 2 des Haftpflichtgesetzes ist eine spezialgesetzliche Anspruchsnorm, welche für Schäden aus Rohrleitungsanlagen zur Anwendung gelangt. Danach ist der Inhaber einer Anlage verpflichtet Schadenersatz zu leisten, wenn durch die Wirkungen einer Rohrleitungsanlage ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Gleiches gilt, wenn der Schaden auf das Vorhandensein einer solchen Anlage beruht. In letzterem Fall besteht keine Haftung, wenn sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Ordnungsgemäß ist eine Anlage, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

2. Der Beschluss des BGH vom 30. April 2008 (III ZR 5/07)

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf eine Eigengesellschaft in Form einer GmbH übertragen. Dabei war das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten so ausgestaltet, dass die GmbH für Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung verantwortlich war. Die Gemeinde hatte sich lediglich bestimmte Aufsichtsrechte vorbehalten.

Im Rahmen von Bauarbeiten war es zu einem Unfall gekommen, bei welchem ein Arbeiter verstarb und ein weiterer schwer verletzt wurde. Die Rentenversicherung dieser beiden Arbeiter macht nun gegenüber der Gemeinde Ansprüche nach § 2 Haftpflichtgesetz geltend. Hiergegen verteidigt sich die Gemeinde mit dem Argument, dass sie diese Aufgaben auf die GmbH übertragen habe.

Der BGH kommt bei dieser Fallkonstellation zu einem eindeutigen Ergebnis. Die Gemeinde bleibt jedenfalls Mitinhaberin der Abwasserkanalisation, wenn sie sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht privatrechtlich eines Dritten bedient und eine Vollübertragung öffentlich-rechtlich ausgeschlossen ist.

Das öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungsrecht gibt den Rahmen vor, in den sich das privatrechtliche Haftungsregime einfügen muss. Wenn mit der Betriebspflicht aufgrund der Regelung im Wassergesetz die letzte Verantwortung für die Anlagen bei der Gemeinde verbleibt, kann die Verfügungsgewalt nicht zugleich privatrechtlich ausschließlich einem rechtlich selbstständigen Dritten zugeordnet werden. Daraus folgt, dass der Gemeinde zumindest nach außen hin neben dem eingebundenen Dritten für die Gefahr verantwortlich ist. Sie ist damit praktisch Mitinhaber des entsprechenden Kanalisationsnetzes.

Zur weiteren Begründung hat der BGH nicht nur den bestehenden Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Dritten zurückgegriffen, sondern auch die mit den jeweiligen Anschlussnehmern bestehenden Regelungen in die Betrachtung einbezogen. Maßgeblich war hier die entsprechende Entwässerungssatzung, nach der sich die Gemeinde verschiedene Entscheidungen vorbehalten hatte. Insbesondere der Hinweis, dass sich die Gemeinde zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient, stellt nach Ansicht des Gerichtes einen Umstand dar, welcher für eine Mitinhaberschaft der Gemeinde spricht.

Im Ergebnis wurde damit die Gemeinde verurteilt, an den Rentenversicherer einen Ausgleich für die durch diesen erbrachten Aufwendungen zu leisten.

3. Fazit

Das Urteil des BGH verdeutlicht in anschaulicher Weise, dass eine Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht nicht ohne Weiteres auf einen privaten Dritten übertragen kann. Insbesondere in den Bundesländern, in denen nicht von der Möglichkeit des § 18a Abs. 2a Wasserhaushaltsgesetz (Privatisierung der Abwasserbeseitigung) Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Gemeinde im Regelfall auch weiterhin für die Abwasserbeseitigung verantwortlich, ohne diese Pflicht umfassend auf einen privaten Dritten übertragen zu können.

Aus dem Vergaberecht: Wann müssen Skontoabzüge berücksichtigt werden? Das Urteil des BGH vom 11. März 2008

1. Einleitung

In vielen Vergabeverfahren stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Skonti im Vergabeverfahren berücksichtigt werden müssen. Dabei könnten diese Skontoabzüge zum einen darauf beruhen, dass diese vom Bieter aus eigenem Anlass angeboten werden. Zum anderen kann aber auch die Vergabestelle direkt dazu auffordern, Skonti anzubieten.

Ob und inwieweit alle angebotenen Skonti dabei in die Auswertung der Angebote einzubeziehen sind, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11. März 2008 (X ZR 134/05) nunmehr entschieden.

2. Das Urteil des BGH vom 11. März 2008 (X ZR 134/05)

Grundsätzlich sind bei der Wertung der Angebote alle in § 25 Nummer 3 Abs. 3 VOB/A genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Angebote in technischer, gestalterischer und funktionsbedingter Hinsicht gleichwertig sind. Ist dies der Fall, gewinnt der Preis für die Vergabeentscheidung die ausschlaggebende Bedeutung.

Hierbei sind dann, wenn die Vergabestelle ausdrücklich dazu aufgefordert hat, auch Skontoabzüge zu berücksichtigen. Dies resultiert daraus, dass mit der Bekanntmachung für die Bieter erkennbar wird, dass Skontoabzüge berücksichtigt werden. Erforderlich ist ferner, dass eine Bekanntgabe in den Vergabebedingungen, die die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Skontos klar definieren.

Die Aufforderung der Vergabestelle, Skonti anzubieten, ist dahingehend zu verstehen, dass nur solche Skonti Berücksichtigung finden, deren Voraussetzung die Vergabestelle realistischere Weise erfüllen kann. Die Prüfung, ob eine realistische Möglichkeit der Erfüllung vorliegt, ist dabei von der Vergabestelle zu treffen, denn nur diese kann eigenverantwortlich feststellen, ob innerhalb der von den Bietern angebotenen Fristen Zahlungen geleistet werden können. Nur diese kann die Risiken und Vorteile abwägen, welche aus der Vereinbarung eines Skontos resultieren.

Die Entscheidung der Vergabestelle kann in einem Schadenersatzprozess auch nur auf ihre Vertretbarkeit hin geprüft werden. Wichtig ist hierbei, dass durch den nicht berücksichtigten Bieter die Unvertretbarkeit der Entscheidung der Vergabestelle als Voraussetzung seines Schadenersatzanspruches zu beweisen ist. Als Maßstab sind dabei Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, die indizielle Bedeutung für die Frage der Bedingungen haben, an die die Gewährung des Skontos geknüpft ist.

3. Fazit

Das Urteil des BGH schafft im Punkte der Berücksichtigung von Skonti weitere Klarheit. Vergabestellen müssen nur solche Skonti in die Wertung einbeziehen, deren Erfüllung in der zeitlichen Abfolge überhaupt möglich ist. Dabei obliegt es allein der Vergabestelle festzustellen, ob sie die Bedingungen für die Gewährung von Skonti erfüllen kann.

Aus dem Vergaberecht: Eingangsvermerk auf Angebote! Ein Stolperstein nach dem Beschluss des OLG Naumburg vom 31. März 2008

1. Einleitung

Gemäß § 22 Nummer 1 VOL/A sind schriftliche Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Dass es hierbei zu Fehlern mit enormen Auswirkungen kommen kann, zeigt der Beschluss des OLG Naumburg vom 31. März 2008 (1 Verg 1/08).

2. Der Beschluss des OLG Naumburg vom 31. März 2008 (1 Verg 1/08)

Die Formvorschrift des § 22 Nummer 1 VOL/A verpflichtet die Vergabestelle, durch einen nicht an der Vergabe Beteiligten einen Eingangsvermerk auf dem ungeöffneten Angebot anzubringen. An diesen sind nach dem Beschluss des OLG Naumburg erhöhte Anforderungen zu stellen. Ein solcher Eingangsvermerk soll gewährleisten, dass der Wettbewerb zwischen den Bietern unter gleichen Bedingungen stattfindet und nicht Bieter ihre Angebote nachträglich ergänzen oder verändern können. Daher ist nach Auffassung des OLG Naumburg auf dem Eingangsvermerk ein Namenszeichen anzugeben. Dies ist erforderlich, um zweifelsfrei und unkompliziert festzustellen, wer das entsprechende Angebot entgegengenommen und verwahrt hat. Mit der Angabe des Namenszeichens übernimmt die entsprechende Person die Verantwortung dafür, dass der Eingangsvermerk inhaltlich richtig ausgestellt wurde.

Im vorliegenden Fall war kein Namenszeichen vorhanden. Auch ein ausgestelltes Empfangsbekanntnis konnte diesen Fehler nicht heilen, denn dies in einem gesonderten Schreiben enthaltene Bekenntnis ist im Original für den Versand bestimmt und daher nicht zur Kennzeichnung der eingereichten Angebote heranzuziehen.

Folge war, dass das Vergabeverfahren in den Stand ab Versendung der Verdingungsunterlagen an die ausgewählten Bewerber zurückzusetzen war, so dass hieraus ein erheblicher zeitlicher Verzug eintrat, welcher durch das durchgeführte Nachprüfungsverfahren vor dem OLG Naumburg noch verstärkt wurde.

3. Fazit

Die Entscheidung des OLG Naumburg verdeutlicht, dass formellen Erfordernissen auch in Vergabeverfahren ein hohes Augenmerk beizumessen ist. Allen Aufgabenträgern kann nur dringend empfohlen werden, bei der Kennzeichnung der Angebote nach den Vorgaben des Gerichtes zu verfahren, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.